

Vereinsatzung – Version vom 24.01.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Naturoase Scharnebeck e. V.“ gegründet am 28.08.2018.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Scharnebeck.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Naturoase Scharnebeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie des Umweltschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Schaffung von vielfältigen Lebensräumen, insbesondere für Insekten, durch die Anlage von blütenreichen Flächen und weiteren geeigneten Strukturen wie z.B. Altholzhaufen,
 - b) die ökologische, pestizid- und kunstdüngerfreie Bewirtschaftung eines Biogartens mit Gemüse, Obst, Kräutern und Blumen,
 - c) die Schaffung eines Spiel- und Lernortes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.Die Naturoase soll für alle interessierten Mitbürger und Mitbürgerinnen zugänglich sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes soll der Verein erhalten durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Öffentliche Mittel
- d) Veranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und mindestens 10 Jahre alt ist; hierzu ist das Formular zur Beitrittserklärung auszufüllen und einem Mitglied des Vorstandes zu übergeben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Das Mitglied bekommt über die Aufnahme eine schriftliche Mitteilung und auf Verlangen eine Satzung.
- (3) Für den Beitritt minderjähriger Mitglieder ist zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird sofort gültig. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Diese Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Das Mitglied hat das Recht, hierüber die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese Versammlung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach dem Einspruch stattfinden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das volle Kalenderjahr bis zum Ablauf des 1. Quartals zu zahlen.

- (3) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz einmaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Schriftführer sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder abgesandt hat.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Frist und Form einzuberufen, wenn ein Viertel der bei Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und die Jahresrechnung abzunehmen,
 - b) die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - c) die Entscheidung über den Einsatz der Gelder des Vereins,
 - d) den Vorstand und jährlich 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Beschlossen und gewählt wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmefälle sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Anträge von Mitgliedern, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (7) Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind stimmberechtigt.

(8) Nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr. Die Durchführung von Maßnahmen dieser Art können von Vorstandsmitgliedern unmittelbar und kurzfristig ausgeführt bzw. veranlasst werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)

optional 2. Vorsitzende(r)

optional 3. Vorsitzende(r)

SchriftführerIn

SchatzmeisterIn

Im Falle von drei Vorsitzenden soll jeder der o.a. Zwecke (§ 2 Abs.1 a bis c) durch eine(n) Vorsitzende(n) vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden bei einer Mindestzahl von drei Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.

(5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Gemeinde St. Marien, Scharnebeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Datenschutzordnung.

Tag der Eintragung ins Vereinsregister:

Vereinsregister-Nr.: